

## Zusammenfassung

1. Im Jahre 2012 konnte ein aus föderalistischer Sicht zweifellos großer Reformschritt auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene umgesetzt werden: Die **Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit** und damit die Einführung der neun Landesverwaltungsgerichte bringt neben einem zeitgemäßen Verwaltungsrechtsschutz auch die Einsparung zahlreicher Sonderbehörden des Bundes und der Länder und ist aus bundesstaatlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen. Daneben gelang auch die **Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden** mit nunmehr neun Landespolizeidirektionen, ferner die **Abschaffung des Einspruchsrechts** der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage sowie eine **Reform des Parteienrechts**. Was Reformbemühungen der Länder betrifft, so sei für das Berichtsjahr 2012 vor allem auf die sukzessive **Reform der Kärntner Landesverwaltung**, die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2012 erfolgte **Verwaltungsstrukturreform in Tirol** und die **Gemeindestrukturreform** in der **Steiermark** hingewiesen, mit der bis 2015 die Zahl der Gemeinden von 542 auf 285 reduziert werden soll.
2. Die Gesetzgebung der **Länder** war im Berichtsjahr 2012 vor allem durch die Anpassung der Landesrechtsordnungen an die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geprägt. Zahlreiche Länder erließen bereits die entsprechenden Ausführungsgesetze sowie Anpassungen in den Landesverfassungen. Weitere **Änderungen auf landesverfassungsrechtlicher Ebene** betrafen die Erweiterung der Kompetenzen der Landesrechnungshöfe, insbesondere um Prüfbefugnisse bezüglich Gemeinden unter 10.000 Einwohner, die Umwandlung des Wiener Kontrollamts in einen Stadtrechnungshof, Einräumung von Prüfbefugnissen für die Vorarlberger Landesvolksanwältin für Orte der Freiheitsentziehung im Rahmen der Vorgaben des OPCAT-Übereinkommens der Vereinten Nationen sowie neue Staatszielbestimmungen wie der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Tirol oder das Bekenntnis zu Klimaschutz und erneuerbarer Energie in Kärnten.  
Auf **einfachgesetzlicher Ebene** kam es auch im Berichtsjahr 2012 zur Umsetzung einer Vielzahl unionsrechtlicher Vorgaben insbesondere im Elektrizitätswirtschaftsrecht, im Pflanzenschutzmittelrecht und diversen Berufsgesetzen, ferner grundsatzgesetzliche Vorgaben des Bundes etwa im Schulwesen. Was die Wahrnehmung der Landeskompetenzen betrifft, so sind neben Änderungen in den klassischen Landesmaterien wie Bau- oder Veranstaltungsrecht insbesondere Neuregelungen im Par-

teienförderungsrecht zu beobachten, die teilweise über die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen.

3. Was die **finanziellen Beziehungen** zwischen Bund und Ländern betrifft, so kann nach wie vor ein wachsender Einfluss seitens der Europäischen Union festgestellt werden. Die Vorgaben hinsichtlich des Haushaltsrechts der Mitgliedsstaaten wurden im Jahre 2012 vor allem durch den europäischen **Stabilitätsmechanismus** und den **Fiskalpakt** konkretisiert, die ihrerseits Anpassungen sowohl der Bundesverfassung wie auch des Haushaltsrechts der Länder notwendig machten. Innerstaatlich sei der Stabilitätspakt 2012 erwähnt, der die Sicherstellung eines Nulldefizits bis 2016 anstrebt.
4. Die **Institutionen** des Bundesstaates unterlagen auch im Jahre 2012 keinen markanten Veränderungen. Der **Verfassungsgerichtshof** als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung blieb seinen bisherigen Judikaturlinien weitgehend treu, wenn auch die Einbeziehung der EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab erwähnenswert scheint. Im Übrigen kann keine signifikante bundes- oder länderfreundliche Haltung abgelesen werden. Klargestellt wurde seitens des VfGH die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Bettelwesens als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei sowie die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Zusammenhang mit der Entschädigung für die Suche nach Fliegerbomben. Auffallend ist weiterhin die Tendenz seitens der Länder, politisch brisante Bundesgesetze im Rahmen ihrer Anfechtungsbefugnis vor das Höchstgericht zu bringen, wie dies etwa im Berichtsjahr bei der Vorratsdatenspeicherung oder der Beurteilung des Europäischen Stabilitätsmechanismus geschehen war. Die Wahrnehmung der schon seit dem B-VG 1920 zukommenden Anfechtungsbefugnis der Landesregierungen vor allem bei umstrittenen Bundesgesetzen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen und zeigt eine besondere „Wächterrolle“ der Länder.  
Was den **Bundesrat** betrifft, so sei insbesondere auf die Wahrnehmung seiner europaspezifisch zustehenden Kompetenzen hingewiesen. Erfolgreich fortgesetzt wurde die ihm seit 2010 zustehende Befugnis der Subsidiaritätsprüfung hinsichtlich europäischer Rechtsakte, wobei 2012 europaweit erstmals die „gelbe Karte“ erhoben werden konnte, was die Europäische Kommission zur Prüfung ihrer Vorschläge anhält. Bezüglich einer **Reform** des Bundesrates wurde im Berichtsjahr ein unter den Ländern konsentierter Vorschlag vorgelegt, der weniger den Ausbau, als vielmehr die Präzisierung vorhandener Zuständigkeiten vorsieht, wie etwa Verbesserungen im Einspruchs- und Zustimmungsrecht. Inwiefern

es tatsächlich zu einer Reform des Gremiums kommt, wird sich erst in der kommenden Legislaturperiode zeigen.

5. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann auch für das Berichtsjahr 2012 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit sieben neuen Verträgen einschließlich einer Vereinbarung über die **Gesundheitsreform** sowie dem Stabilitätspakt 2012 ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch zuweilen vor allem im Hinblick auf Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen sowie die Umsetzung von EU-Vorgaben, wo die bundesstaatliche Abstimmung teilweise noch ausbaufähig wäre. Was die transnationale Kooperation betrifft, so sei auf die **Nutzung des unionsrechtlichen Instruments** des **EVTZ** hingewiesen, der nach der Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino nun auch im Rahmen des EVTZ „Euregio Senza Confini“ unter Beteiligung Kärntens als zweiter Verbund mit österreichischer Mitwirkung implementiert wurde. Zu erwähnen ist auch, dass von den wechselseitigen Einspruchs- und Zustimmungrechten zwischen den Gebietskörperschaften wie auch in den vorangegangenen Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, sei es beim Konsultationsmechanismus oder in der Rolle des Bundesrates. Auch hat die Bundesregierung keinen einzigen der Gesetzesbeschlüssen der Landtage beeinträchtigt, seit Juni 2012 ist dieses Instrument überhaupt abgeschafft. Dies zeigt, dass der österreichische Föderalismus auch im Jahre 2012 von einem primär **kooperativen Vorgehen** sowohl seitens des **Bundes** wie auch der **Länder** geprägt ist.
6. Die übrigen Rahmenbedingungen des Föderalismus in Österreich befanden sich auch im Jahre 2012 im Spannungsfeld von Kritik an vorgeblich teuren und unflexiblen Lösungen zum einen und der erfolgreichen Nutzung und des Ausbaus bestehender föderaler Strukturen zum anderen. In der öffentlichen Wahrnehmung wurden die österreichischen Bundesländer insoweit negativ assoziiert, wenn es etwa um die Erfüllung der Quoten für die **Erstaufnahme von Asylwerbern** oder die Ereignisse rund um den **Finanzskandal in Salzburg** ging. Hingegen konnten die Länder 2012 vor allem die Einführung der **Landesverwaltungsgerichte** und damit verbundene verwaltungsökonomische Effekte wie auch die Aufarbeitung des Finanzskandals und die künftige **Regelung der Länder-Haushalte** positiv für sich verbuchen, zumal etwa bei letzterem eine bundesverfassungsrechtliche Regelung auch Mitte 2013 noch nicht absehbar war.

7. Auch die **mediale Darstellung** des Föderalismus im Jahre 2012 war vergleichsweise ausgeglichener als in den Jahren zuvor, so wurden auch Reformbemühungen einzelner Bundesländer gewürdigt, wie auch die Verwaltung des Bundes etwa im Förderwesen in Zusammenhang mit Einsparungspotenzialen kritisiert wurde. Abgesehen davon blieben auch klassische Kritikpunkte des Föderalismus, wie etwa der lange diskutierte Jugendschutz auch 2012 noch Thema.